

Verkehrstechnische Abteilung

Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich

Telefon: +41 58 648 42 00

E-Mail: verkehrstechnik@kapo.zh.ch

Verfügung

vom 14. November 2023/Sthu

Nr. 100'766

Verkehrsanordnung Kein Vortritt (Aufhebung)

Auf Beschluss der Gemeinde Mettmenstetten vom 18. September 2023 sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

verfügt die Kantonspolizei:

- I Maschwanden, Rotenbergstrasse, Einmündung Ausserdorfstrasse.
Mit der Einführung der Tempo-30-Zone "Ober- und Unterdorf" ist an der vorerwähnten Örtlichkeit die Signalisation "Kein Vortritt" aufgehoben. Neu gilt Rechtsvortritt.
- II Entfernen Signalisation/Markierung
Signal: 3.02 (Kein Vortritt)
Markierungen: 6.13 (Wartelinie)
6.12 (Ununterbrochene Längslinie)
6.16.1 (Führungslinie im Anschluss an Wartelinie)
Das Entfernen der Signalisation und Markierung erfolgt gemäss dem Signalisations- und Markierungsplan der Tempo-30-Zone "Ober- und Unterdorf".
- III Die Aufhebung der Verkehrsanordnung (Ziffer I und VII) ist durch die Kommunalbehörde vor dem Entfernen der Signalisation und Markierung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Maschwanden, gemäss beiliegender Textvorlage, bekanntzugeben.
Das mit dem Publikationsdatum versehene Inserat ist der Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung, Postfach, 8010 Zürich, zuzustellen.
- IV Die Verkehrsanordnung wird erst nach der amtlichen Veröffentlichung und nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist mit der Entfernung des Signals und der Markierung rechtsgültig.

- V Die Ausführung der Verkehrsanordnung ist Sache der Kommunalbehörde und darf frühestens 40 Tage nach der Veröffentlichung vorgenommen werden, wenn die Anordnung rechtsgültig geworden ist.
Die Kantonspolizei Zürich ersucht um schriftliche Bekanntgabe des Ausführungsdatums.
- VI Zuwiderhandlungen gegen die rechtsgültige Verkehrsanordnung haben ein Strafverfahren wegen Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 27 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 90 SVG zur Folge.
- VII Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- VIII Die Verfügung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Nr. A 28'940 vom 10. Juli 2009 ist aufgehoben.
- IX Schriftliche Mitteilung an:
– Gemeinde Maschwanden, Gemeinderat

Kantonspolizei Zürich
Chefin Verkehrstechnische Abteilung

Katharina Kohler